

Gemeinde Büsingen am Hochrhein

Landkreis Konstanz

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am 21.03.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 12,50 SFR höchstens 100,00 SFR pro Tag.
- (3) Für die Berechnung maßgebend ist die Dauer der Inanspruchnahme an Werktagen durch die ehrenamtliche Tätigkeit, aufgerundet auf volle Stunden.
- (4) Die in Absatz (1) genannte Entschädigung steht auch den Gemeinderäten für ehrenamtliche Tätigkeit zu, die nicht mit der pauschalierten Sitzungsgebühr nach § 3 abgegolten sind.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfalle anstelle des Ersatzes nach § 1 Abs. 1 einen Durchschnittssatz von 29,00 SFR pro angefangene Stunde der Vertretung, höchstens 232,00 SFR pro Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen 50,00 SFR, an Ausschusssitzungen 40 SFR pro Sitzung.
- (2) Folgen eine öffentliche und eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am selben Tage aufeinander, so wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergünstigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln wird Ersatz für die Fahrgastklasse 2 gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. November 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Büdingen am Hochrhein, den 21.03.2019



Markus Möll,
Bürgermeister